

3. ÄNDERUNGSSATZUNG

vom 10. August 2017

zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Mittelfischbach vom 01. März 2000

Der Ortsgemeinderat Mittelfischbach hat am 10. August 2017 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 2 Abs. 3; § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) die nachstehende 3. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 1

Im Inhaltsverzeichnis der Friedhofssatzung wird unter **4. Grabstätten** nach § 14 Urnengrabstätten eingefügt:

§ 14 a Rasengrabstätten

§ 14 b Anonyme Rasengrabstätten

§ 2

Nach dem § 14 Urnengrabstätten der Friedhofssatzung vom 01.03.2000 werden eingefügt:

§ 14 a Rasengrabstätten

- (1) Auf dem Friedhof werden Rasengrabstätten für Urnenbestattungen ausgewiesen. Die Rasengrabstätten werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) zugeteilt.
- (2) Rasengrabstätten sind im schlichten Rahmen gehaltene Grabstätten, bei denen es keiner weiteren Grabpflege bedarf. Die Gestaltung der Rasengrabstätten ist wie folgt zulässig:
 - a. Die Rasengrabstätten sind mit bodengleich eingebauten Steinplatten der Größe 40 x 40 cm und einer Mindeststärke von 4,00 cm –nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung– abzudecken. Die Steinplatten werden nicht vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt.
 - b. Auf diesen Steinplatten bestehen außer eingemeißelten oder eingravierten Buchstaben, Zahlen oder Motiven keine weiteren Gestaltungsmöglichkeiten. Buchstaben, Zahlen und Motive dürfen nicht aufgesetzt sein.
 - c. Die Rasengrabstätten erhalten keine Grabeinfassungen. Die Bestattungsfläche wird vom Friedhofsträger als öffentliche Grünfläche unterhalten.
 - d. Bei Rasengrabstätten sind nach der Beisetzung, bis zur Dauer von drei Monaten, provisorische Grabmale als Holztafeln, bis zu einer Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
 - e. Nach Beisetzung einer Urne in einer Rasengrabstätte können Kränze und Blumen bis zum Einbau der Steinplatte, längstens für zwei Monate, auf der Grabstätte abgelegt werden.
 - f. Das Anbringen, Aufstellen oder Ablegen von Grabaufbauten, Vasen, Kerzen, Grablichtern, Blumen, oder sonstigen Gegenständen ist nach Ablauf von zwei Monaten nach der Beisetzung nicht mehr gestattet. Bepflanzungen sind unzulässig.

§ 14 b Anonyme Rasengrabstätten

- (1) Anonyme Rasengrabstätten sind Aschestätten, die in einer von der Friedhofsverwaltung zu pflegenden Rasenanlage nach und nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren zur Beisetzung abgegeben werden.
- (2) Eine Beisetzung erfolgt anonym durch die Friedhofsverwaltung in der vorhandenen Rasenanlage. Das Betreten der Rasenanlage ist für Friedhofsbesucher verboten. Die Fläche darf nur zur gärtnerischen Unterhaltung (Rasenpflege durch den Friedhofsträger) betreten werden.
- (3) Die Errichtung von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen und das Abstellen/Ablegen von Grab schmuck oder anderen Gegenständen auf dem anonymen Gräberfeld ist nicht zulässig.

- (4) Die Beisetzung auswärtiger Personen im anonymen Gräberfeld kann auf Antrag mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung erfolgen.
- (5) Umbettungen aus dem anonymen Gräberfeld in andere Gräber oder zum Versand von Urnen sind nicht möglich.

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Mittelfischbach vom 01.Mai 2000, sowie der 1.Änderungssatzung vom 01.November 2001 und der 2.Änderungssatzung vom 01.Juli 2010 bleiben unberührt.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Mittelfischbach, den 19.September 2017

Herbert Wöll
Ortsbürgermeister

(Dienstsiegel)

H. Wöll



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 06.10.2017

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen
In Vertretung

Hans-Joachim Schaefer
1.Beigeordneter



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Mittelfischbach im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 41/2017 am 12.10.2017 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit zum 13.10.2017 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
56368 Katzenelnbogen, den 13.10.2017
Im Auftrag

Uwe Welker

